

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit
die Abteilung ZS (im Hause)

nachrichtlich
an den Hauptpersonalrat

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
I D 25(V) – 0411/01/1-II- AVen zu § 7
Bearbeiterin: **Frau Baumann**
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße
Zimmer **2220**
Telefon (030) 90223-1434
Telefax (030) 9028-4280 (PC-FAX)
Vermittlung (030) 90223-111

E-Mail ID2@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.
Internet www.berlin.de/sen/inneres
Datum **4. März 2013**

Rundschreiben I Nr. 8 /2013

Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen hier: Weitere Anwendung außer Kraft getretener Ausführungsvorschriften

Nach § 7 SUrlVO (Urlaub aus persönlichen Anlässen) kann aus wichtigen Gründen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden. Die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften

- a) über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen, hier: bei schwerer und schwerster Erkrankung von Kindern vom 3. August 2005 (DBI. Nr. 6 v. 19.9.2005) und
- b) über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung – AV SUrlVO) vom 7. März 2007 (ABl. Nr. 11 v. 16.3.2007)

sind nach § 6 Absatz 5 AZG bereits außer Kraft getreten.

Bis zu einem Neuerlass empfehle ich, die o. g. Vorschriften zunächst weiter anzuwenden.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag
Dr. Bochmann